

Motivations-Schreiben HB9D/HB9DC

Gestützt auf diverse Gespräche mit dem USKA Vorstand stellen wir folgenden Antrag:

Wiedereintritt des „Radio Club Zürichsee HB9D/HB9DC“ als Sektion der USKA

Nachdem die Sektion Zürichsee HB9D (gegründet 1961) mangels Vorstand 2023 vor der Auflösung stand, wurde in letzter Minute eine Lösung gefunden. Der Verein wurde in den „Digital Radio Club Zürichsee HB9DC“ integriert, worauf dieser seinen Namen auf „Radio Club Zürichsee HB9D/HB9DC“ änderte.

Damit verlor HB9D ihren Status als USKA Sektion.

Im Sinne der gemeinsamen Förderung des Amateurfunks im Grossraum Zürichsee möchten wir dies nun ändern.

HB9D/HB9DC ist technisch sehr stark unterwegs, unter Anderem haben wir 2010 mit HB9BO das erste Schweizer DMR Funknetz konzipiert, programmiert und realisiert. Erst viel später betrat das Brandmeister DMR Netz die Bühne, nachdem wir sie diesbezüglich massgeblich mit Knowhow supportet hatten.

Wir würden uns freuen, als Sektion Zürichsee HB9D/HB9DC der USKA (wieder) beizutreten.

In diesem Sinne nehmen wir gerne an der USKA Delegiertenversammlung 2025 teil, um allfällige Fragen der Delegierten persönlich beantworten zu können.



Radio Club Zürichsee
HB9D/HB9DC



Statuten der USKA Sektion Zürichsee HB9D/HB9DC

(Radio Club Zürichsee HB9D/HB9DC)

Gegründet 1961 Neuausgabe der Statuten vom 1.1.2025

I. Name, Zweck und Ziel

- Art. 1 Unter dem Namen „**Radio Club Zürichsee HB9D/HB9DC**“ besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB eine Vereinigung von interessierten Funkamateuren, welche ihren Wohnsitz in der Regel rund um den Zürichsee haben. Der „Radio Club Zürichsee HB9D/HB9DC“ ist eine Sektion der USKA (Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure) im Sinne der USKA-Statuten. Sie vertritt die Interessen der USKA in der Region Zürichsee und hat Mitbestimmungsrecht an der jährlichen Delegiertenversammlung der USKA bzw. an der USKA Sektionspräsidenten Konferenz.
- Art. 2 Die Sektion konstituiert sich als Verein im Sinne des OR und den Art. 60ff des ZGB. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 3 Der Zweck der USKA Sektion Zürichsee besteht in der Förderung des Radioamateurwesens, insbesondere durch:
- Organisation regelmässiger Zusammenkünfte
 - Förderung des Amateurfunks und neuer Technologien, insbesondere der digitalen Betriebsarten auf HF/VHF/UHF/SHF.
 - Erstellung, Vernetzung und Betrieb von unbedienten Relaisfunkstellen.
 - Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Institutionen durch eigene Beobachtungen und Versuche
 - Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und Gästen.
 - Durchführen von Vorträgen und technischen Kursen für Mitglieder und interessierte Gruppen.
 - Teilnahme an Contests und ähnlichen Veranstaltungen
- Art. 4 Das Mitteilungsmedium der Sektion ist die Webseite www.hb9dc.ch welche durch den Verantwortlichen (im Normalfall ist dies der Webmaster) mindestens monatlich auf dem letzten Stand gehalten wird. Für Ausnahmen siehe Artikel 14, 15 und 19.



Radio Club Zürichsee
HB9D/HB9DC

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Sektion besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern, sowie aus Junioren (unter 18 Jahre). Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind für Vereins-interne Abstimmungen voll stimmberechtigt. Eine persönliche USKA Mitgliedschaft wird nicht vorausgesetzt.
- Art. 6 Bei der Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung der USKA und bei der Festsetzung der von ihnen zu vertretenden Meinung sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder der USKA stimmberechtigt.
- Art. 7 Der Vorstand legt die Aufnahmekriterien fest. Er berät über Aufnahmegesuche und stellt spätestens innert (2) Monaten Antrag an die Monatsversammlung. Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit. Bei Ablehnung hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zweidrittelmehrheit einer Generalversammlung.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt infolge
- Austritt aus dem Verein (Art.9)
 - Ausschluss aus dem Verein (Art.10)
 - Streichung durch den Vorstand (Art.11)
 - Tod des Mitgliedes

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte gegenüber dem «Radio Club Zürichsee HB9D/HB9DC» bzw. gegenüber der «USKA Sektion Zürichsee».

- Art. 9 Austritte können nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Sie sind dem Vorstand bis spätestens 1. Dezember schriftlich per Post oder Email einzureichen.
- Art. 10 Der Ausschluss eines Mitgliedes muss im Allgemeinen durch eine GV erfolgen. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Generalversammlung erforderlich.
- Art. 11 Der Vorstand streicht in eigener Kompetenz Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Streichung erfolgt nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins/der Sektion sind:
- A. Generalversammlung
 - B. Monatsversammlung
 - C. Vorstand



Radio Club Zürichsee
HB9D/HB9DC

IV. Die Generalversammlung

Art. 13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion Zürichsee. Sie behandelt folgende Geschäfte:

1. Festlegung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmenzähler und Protokollführer
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Jahresberichte des Präsidenten und des Vorstands
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Festlegung des Mitgliederbeitrages
7. Wahl des Vorstandes
8. Anträge des Vorstandes
9. Anträge der Mitglieder
10. Varia

Art. 14 Ort und Datum der ordentlichen Generalversammlung müssen mit Angabe der Traktandenliste (Art. 13: 1-10) bis spätestens (4) Wochen vor Abhaltung per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

Art. 15 Die Anträge der Mitglieder sind bis spätestens (3) Wochen nach der Ankündigung der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten. Sie müssen dann zusammen mit den Anträgen des Vorstandes bis spätestens (2) Wochen vor der GV per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung muss bis spätestens (4) Monate nach Abschluss des Vereins-Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, abgehalten werden.

Art. 17 Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordentlich einberufen wurde.

Art. 18 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nichts Anderes vorgesehen ist, das einfache Mehr. Wenn nötig, gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie ist innerhalb von (8) Wochen durchzuführen und spätestens (4) Wochen im Voraus unter Angabe der Geschäfte per E-Mail allen Mitgliedern anzukündigen.

V. Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.



Radio Club Zürichsee
HB9D/HB9DC

- Art. 21 Es sind folgende Chargen zu besetzen
1. Der Präsident
 2. Der Vizepräsident
 3. Der technische Leiter
 4. Der Kassier/Aktuar
 5. Der Webmaster
- Art. 22 Nötigenfalls kann ein Vorstandsmitglied zwei oder ggf. mehr Chargen übernehmen, mit Ausnahme des Kassiers/Aktuars.
- Art. 23 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied nach Rücksprache mit ersterem. Für Verpflichtungen über Fr. 3'000.-- zeichnet der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für sämtliche Vereinstätigkeiten, die die Funktion des Kassiers mit sich bringen kann, zeichnet dieser oder in dessen Vertretung der Präsident mit Einzelunterschrift.
- Art. 24 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wonach eine Wiederwahl beliebig oft möglich ist.

VI. Finanzen

- Art. 25 Die finanziellen Quellen der Sektion Zürichsee setzen sich wie folgt zusammen:
1. Jahresbeiträge (Art. 26 -28)
 2. Freiwillige Beiträge und Schenkungen
 3. Überschüsse aus Veranstaltungen, Verkäufe, Kursen und Veröffentlichungen.
- Art. 26 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 27 Junioren, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen den halben Jahresbeitrag.
- Art. 28 Neueintretende bezahlen den vollen Jahresbeitrag, ungeachtet des Eintrittsdatums. Fällt die Aufnahme in die Monate November oder Dezember, so gilt der entrichtete Beitrag bis Ende des darauffolgenden Jahres als bezahlt.
- Art. 29 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt zur Zeit Fr. 100.-
- Art. 30 Spesen sind nach Aufwand im Rahmen des aktuellen Spesenreglements zu entschädigen.



Radio Club Zürichsee
HB9D/HB9DC

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Die Auflösung des «Radio Club Zürichsee HB9D/HB9DC» bzw. der «USKA Sektion Zürichsee» kann nur an einer Generalversammlung mit einem Mehr von dreiviertel Stimmen aller anwesenden Sektionsmitglieder beschlossen werden.
- Art. 31 Das Vereinsvermögen fällt dabei an die noch verbliebenen Vereinsmitglieder, sofern nicht mit einem Mehr von dreiviertel Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder ein anderer Verwendungszweck beschlossen wird.

VIII. Anpassungen der Statuten:

- GV 2024: Statutenanpassung gemäss Beschluss Neueintritt als USKA Sektion.

Der Präsident:

Nick Devos, HB9DRX

Der Vizepräsident:

Christian Gschwend, HB9GIN

Männedorf, im Dezember 2024